

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 1** ist gegeben, wenn Banknoten oder Münzen **nachgemacht** werden, **um sie als echt zu verwenden**. Nachmachen erfaßt dabei alle Handlungen, mit denen Banknoten oder Münzen von Unberechtigten z. B. durch Zeichnen, Zusammenkleben, Drucken, Prägen usw. hergestellt werden. Die Fälschung ist vollendet, wenn die Tätigkeit des Nachmachens auf genommen wird; auf die Fertigstellung des Falsifikats und die beabsichtigte Verwendung kommt es nicht an. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 174, der bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt, ist Versuch nur in Ausnahmefällen gegeben.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 2** setzt voraus, daß echte Geldzeichen (Ziff. 1) oder ungültige Geldzeichen verfälscht werden (Ziff. 2) oder nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen beschafft oder eingeführt werden (Ziff. 3). Zum vorsätzlichen in Verkehrbringen von nachgemachten, verfälschten oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen, die der Tä-

ter im guten Glauben entgegengenommen hatte (sog. Abschieben von Falschgeld), vgl. § 25 OWVO.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Die Handlungen müssen mit den in den Abs. 1 und 2 (Ziff. 1 bis 3) aufgeführten Zielstellungen erfolgen. Der Vorsatz muß sich z. B. nach Abs. 1 sowohl auf die Herstellung gefälschter Geldzeichen als auch auf die Verwendung, nämlich sie anstelle richtiger oder echter in Verkehr zu bringen, erstrecken. Bedingter Vorsatz ist hinsichtlich aller Fälle der Verwendung sowie bei Handlungen nach Abs. 2 Ziff. 3 möglich.

6. Aus Sicherungsgründen sind entsprechend den Vorschriften des Internationalen Abkommens (vgl. Anm. 1) in Strafverfahren nach § 174 grundsätzlich die zur Tat benutzten Gegenstände bzw. die fertigen oder halbfertigen Falsifikate oder Materialien einzuziehen (§ 56). Die Einziehung kann auch selbständig erfolgen (§ 56 Abs. 4).

§175

Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. **Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht;**
2. **Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind.**
anfertigt oder, sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung: Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

I. Die **Vorbereitung** einer Fälschung von Geldzeichen durch die aufgeführten Mittel und Methoden bzw. das Beschaffen ist bereits als vollendete Tat unter Strafe gestellt (vgl. § 174 Anm. 3).

Die Begehungsweisen bestehen im **Anfertigen oder Beschaffen** eines speziellen **Papiers** (Ziff. 1) oder von **Fälschungsmitteln** (Ziff. 2).

Andere Instrumente im Sinne der Ziff. 2 können alle zur Durchführung einer Fälschung von Geldzeichen geeigneten Geräte, Maschinen und Anlagen (z. B. Vervielfältigungs- und Kopiergeräte, Fotoapparate, Prägeeinrichtungen, Druckereimaschinen) sein.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit